

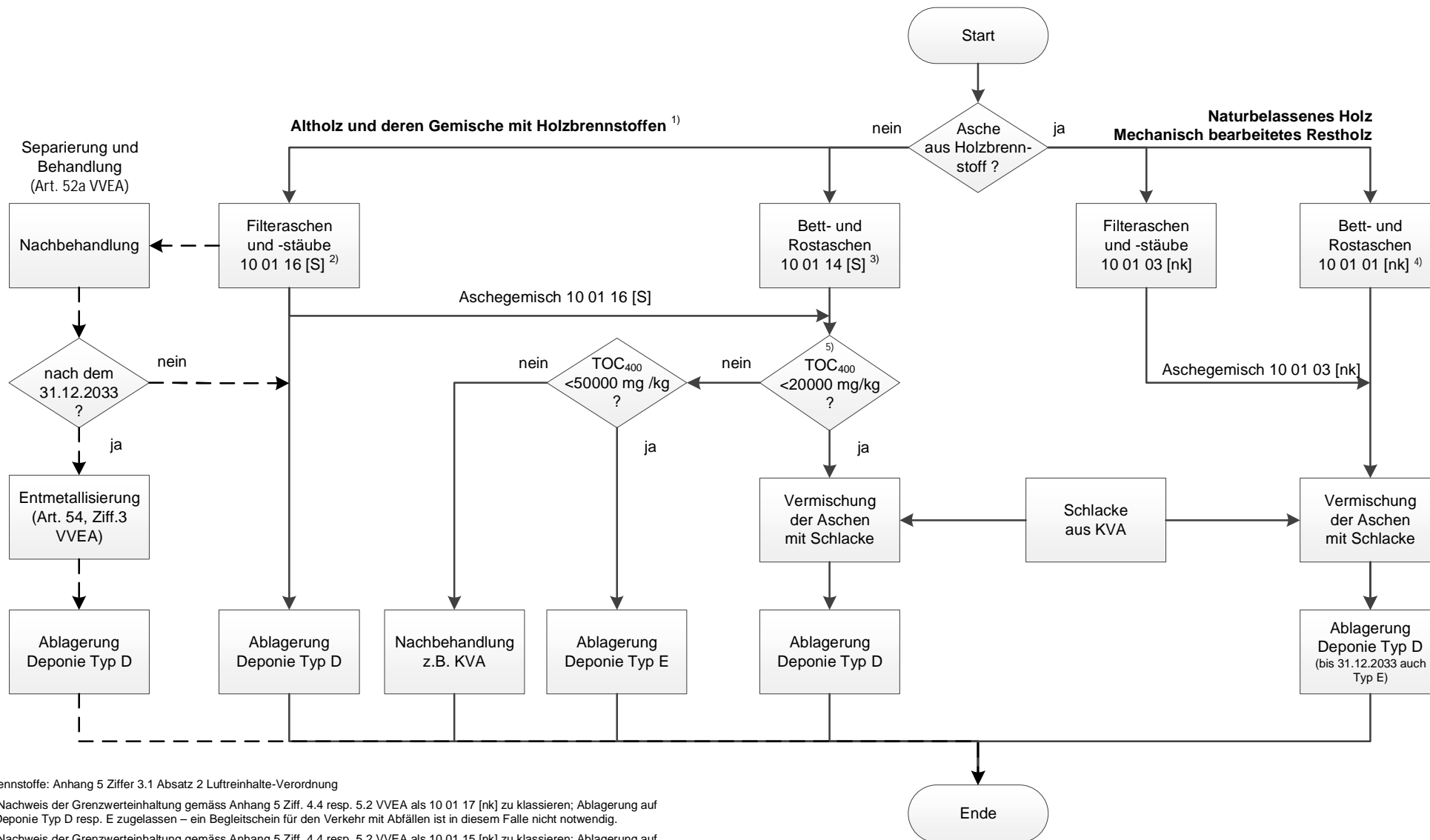


Entsorgung von Holzaschen

Amt für Wasser
und Abfall des
Kantons Bern

Gestützt auf:
- VVEA vom 4. Dezember 2015 (Stand am 1. Januar 2026)

Bau- und
Verkehrsdirektion



¹⁾ Holzbrennstoffe: Anhang 5 Ziffer 3.1 Absatz 2 Luftreinhalte-Verordnung

²⁾ Unter Nachweis der Grenzwerteinhaltung gemäss Anhang 5 Ziff. 4.4 resp. 5.2 VVEA als 10 01 17 [nk] zu klassieren; Ablagerung auf einer Deponie Typ D resp. E zugelassen – ein Begleitschein für den Verkehr mit Abfällen ist in diesem Falle nicht notwendig.

³⁾ Unter Nachweis der Grenzwerteinhaltung gemäss Anhang 5 Ziff. 4.4 resp. 5.2 VVEA als 10 01 15 [nk] zu klassieren; Ablagerung auf einer Deponie Typ D resp. E zugelassen – ein Begleitschein für den Verkehr mit Abfällen ist in diesem Falle nicht notwendig.

⁴⁾ Unter Nachweis der Grenzwerteinhaltung gemäss Anhang 5 Ziff. 2.3 VVEA als 10 01 01 [-] zu klassieren und Ablagerung Deponie Typ B zugelassen

⁵⁾ Zur Überwachung des Ausbrandes ist anstelle des TOC₄₀₀ der TOC nach DIN EN 15936 zu bestimmen.